

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1959	Nummer 127
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2036	17. 11. 1959	RdErl. d. Innenministers Reise- und Umzugskostenstufe und Urlaubsanspruch der Beamten, denen eine Zulage nach § 18a G 131 gewährt wird	2979
2375	27. 11. 1959	Bek. d. Ministers für Wiederaufbau Richtlinien für die Vergabe von Krediten aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für die Modernisierung von Altwohngebäuden in der Bundesrepublik vom 25. September 1959	2979
641	30. 11. 1959	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens bei der Beitreibung fälliger Zins- und Tilgungsbeträge für öffentliche Wohnungsbaudarlehen	2980

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
Innenminister		
24. 11. 1959	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	2986
27. 11. 1959	Bek. — Öffentliche Sammlung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger	2986
27. 11. 1959	Bek. — Öffentliche Sammlung; Errichtung eines Kindergartens in Düsseldorf	2987
Finanzminister		
23. 11. 1959	RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost	2988
Hinweise		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 39 v. 30. 11. 1959	2987;88
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 23 v. 1. 12. 1959	2989;90
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen		
	Tagesordnung für den 16. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 14. bis 16. De- zember 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags	2991;92

I.

2036

Reise- und Umzugskostenstufe und Urlaubsanspruch der Beamten, denen eine Zulage nach § 18a G 131 gewährt wird

RdErl. des Innenministers v. 17. 11. 1959 —
II D — 2/25.45/01 5763/59 II

Es ist die Frage aufgeworfen worden, welcher Reise- und Umzugskostenstufe und welcher Urlaubsklasse die Beamten angehören, denen der Dienstherr auf Grund der Zuschußzusicherung des Bundes nach § 18a Abs. 1 Satz 2 G 131 eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage zur Erreichung der Dienstbezüge gewährt, die ihnen bei rechtsgleicher Wiederverwendung zustehen würden.

Nach dem Sinn der Vorschrift des § 18a G 131 sollen alle Beamten, für die ein Zuschuß aus Bundesmitteln zugesichert ist, besoldungsmäßig gleichgestellt werden. Dementsprechend müssen auch die Beamten, denen nach dieser Vorschrift eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage in der vorgesehenen Höhe gewährt wird, Reise- und Umzugskosten nach der Stufe erhalten, nach der sie bei rechtsgleicher Wiederverwendung abzufinden wären.

Der Erholungsurlaub dieser Beamten ist nach der Urlaubsklasse zu bemessen, der sie bei rechtsgleicher Wiederverwendung angehören würden.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

An die nachgeordneten Behörden
sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1959 S. 2979.

2375

Richtlinien für die Vergabe von Krediten aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für die Modernisierung von Altwohngebäuden in der Bundesrepublik vom 25. September 1959

Bek. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 11. 1959 —
III B 3/4.052 — Nr. 4079/59

Am 26. Februar 1959 habe ich die gemeinsam vom Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes und vom Bundesminister für Wohnungsbau herausgegebenen „Richtlinien für die Vergabe von Krediten aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für die Modernisierung von Altwohngebäuden in der Bundesrepublik“ vom 15. Dezember 1958 bekanntgegeben (MBl. NW. 1959 S. 431).

Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes hat für den gleichen Zweck weitere 30 Mill. DM aus Mitteln des ERP-Sondervermögens bereitgestellt. Die für den Einsatz dieser Mittel geltenden Richtlinien vom 25. September 1959 gebe ich hiermit bekannt:

**Richtlinien
für die Vergabe von Krediten aus Mitteln des
ERP-Sondervermögens für die Modernisierung
von Altwohngebäuden in der Bundesrepublik
vom 25. September 1959**

Im Rahmen des ERP-Mittelstandsprogramms werden 30 Mill. DM zur Gewährung von Krediten für die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen in Altwohngebäuden bereitgestellt.

Für die Durchführung dieses Kreditprogramms werden folgende Richtlinien erlassen:

I.

Zweckbestimmung

Die Kredite dienen ausschließlich zur anteiligen Finanzierung von Modernisierungsmaßnahmen in erhaltungswürdigen Wohngebäuden, die vor dem 31. Dezember 1944 errichtet worden sind.

Unter Modernisierungsmaßnahmen sind Aufwendungen des Hauseigentümers für bauliche Verbesserungen, Einrichtungen, für den Ausbau von Verkehrsflächen sowie

für die Schaffung von Anlagen der Kanalisation und von Hausanschlüssen zu verstehen.

Maßnahmen zur Instandsetzung und Instandhaltung von Altwohngebäuden können im Rahmen dieses Programms insoweit mit gefördert werden, als sie durch Modernisierungsmaßnahmen unmittelbar bedingt sind.

Modernisierungsmaßnahmen, die bereits in anderer Weise von der öffentlichen Hand darlehns- oder zuschußweise gefördert worden sind, können im Rahmen dieses Kreditprogramms nicht finanziert werden.

Es werden nur solche Modernisierungsmaßnahmen berücksichtigt, die in der Zeit vom 1. Dezember 1959 bis 30. April 1960 durchgeführt werden.

II.

Finanzierung

Zur anteiligen Finanzierung der in Abschnitt I bezeichneten Modernisierungsmaßnahmen können Kredite gewährt werden:

- | | |
|---|-------------|
| a) für Ein- und Zweifamilienhäuser bis zum Betrag von | 6 000,— DM |
| b) für Mehrfamilienhäuser je Wohnungseinheit | 2 500,— DM |
| jedoch nicht mehr als für den einzelnen Kreditnehmer. | 25 000,— DM |

Die Kredite sind mit 5 % p. a. zu verzinsen.

Die Kreditlaufzeit beträgt — unter Einschluß von zwei tilgungsfreien Jahren — bis zu 12 Jahre.

Die Kreditvaluta wird in voller Höhe ausbezahlt.

Die durchleitenden Kreditinstitute sind berechtigt, eine einmalige Bearbeitungsgebühr bis zu 1 % des Kreditbetrages im Wege der Tilgungsstreckung zu erheben.

III.

Verfahren

Anträge auf Gewährung von Modernisierungskrediten können nur von natürlichen Personen gestellt werden.

Kreditanträge können bei allen Realkreditinstituten und sonstigen Banken, die sich mit der Gewährung derartiger Kredite befassen, eingereicht werden.

— MBl. NW. 1959 S. 2979.

641

Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens bei der Beitreibung fälliger Zins- und Tilgungsbeträge für öffentliche Wohnungsbaudarlehen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 11. 1959 —
Z B 4 — 4.749

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster hat in seinem Urteil vom 16. 9. 1959 in einer Verwaltungsrechtssache — III A 492/56 — 1 K 80/55 Aachen — grundsätzliche Ausführungen über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens bei der Beitreibung fälliger Zins- und Tilgungsbeträge für öffentliche Wohnungsbaudarlehen gemacht. Ich gebe Ihnen nachstehend einen Auszug aus diesem Urteil bekannt und bitte, in Zukunft diese Grundsätze bei Ihren Entscheidungen zu berücksichtigen und entsprechend zu verfahren:

„1. Der Senat hat zunächst den Urteilskopf berichtigt. Denn richtiger Beklagter ist nicht die Stadtverwaltung in X., sondern die Stadtkasse, die den Mahnzettel mit der Festsetzung der Mahngebühren an den Kläger gesandt hat. Die Stadtkasse ist eine mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraute Stelle im Sinne des § 25 Abs. 2 der Militärregierungsverordnung Nr. 165 (VOBl. BZ. 1948 S. 263) — MRVO. 165 —, gegen die nach § 50 Abs. 1 MRVO. 165 die Klage zu richten ist.

Vgl. Entscheidung des Senats vom 30. Oktober 1957 III A 487/56 — in Kommunale Steuerzeitschrift — KStZ. — 1958 S. 35 — Die Öffentliche Verwaltung DÖV. — 1958 S. 314.

Die Selbständigkeit der Stadtkasse wird auch durch § 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) — VwVG. NW. — betont, wonach die Beitreibung von Geldforderungen Sache der Vollstreckungsbehörden ist, deren Aufgaben von den Gemeinden durch ihre Kassen vorgenommen werden. Damit ist der Charakter dieser Kassen als Vollstreckungsbehörden und damit als mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraute Stellen nach § 25 Abs. 2 MRVO. 165 noch besonders herausgestellt.

Vgl. Entscheidung des Senats vom 8. Oktober 1958 — III B 573/58 — in KStZ. 1959 S. 31 — Kommunale Kassenzeitschrift — KKZ. — 1959 S. 11 — Deutsche Steuerzeitschrift 1959 S. 46 — Staats- und Kommunalverwaltung 1959 S. 45.

2. Nach Erledigung der Hauptsache hinsichtlich eines Teilbetrages von 249,55 DM — 74,55 DM = 175,— DM geht es darum, ob die Mahngebührenforderung in Höhe von 74,55 DM von der Stadtkasse zu Recht erhoben wird. Anspruchsgrundlage für die Erhebung der Mahngebühr ist § 54 VOZ., die zwar durch § 76 Nr. 2 VwVG. NW. mit Wirkung vom 1. Januar 1958 außer Kraft gesetzt worden ist. Doch ist hier für die Anfechtungsklage, die auf Aufhebung des die Mahngebühr festsetzenden Verwaltungsaktes wegen seiner Rechtswidrigkeit gerichtet ist, noch die alte Verordnung vom Jahre 1899 maßgebend, da bei der Anfechtungsklage für die Frage der Rechtmäßigkeit der Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verwaltungsakte zugrunde zu legen ist

statt vieler Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. April 1955 in Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts Bd. 2 S. 55 — Zeitschrift für Miet- und Raumrecht — ZMR. — 1955 S. 377 — Neue Juristische Wochenschrift NJW. — 1955 S. 1291 und Beschluß des III. Senats vom 22. Mai 1958 — III B 1210/57 — in KStZ. 1958 S. 181 — ZMR. 1959 S. 60,

also hier die Zeit der letzten Verwaltungsentscheidung, die mit dem Einspruchsbescheid vom 25. Januar 1955 vor dem Inkrafttreten des nordrhein-westfälischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ergangen ist.

Die Mahngebührenforderung nach § 54 VOZ. ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 25 MRVO. 165, weil es sich hier um eine Maßnahme des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens handelt, die wie jeder andere Verwaltungsakt mit der Anfechtungsklage angefochten werden kann, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden hat.

Vgl. u. a. Urteil vom 9. Januar 1952 III A 131/51 — in Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte Münster und Lüneburg — OVGE. — Bd. 5 S. 176 — KStZ. 1952 S. 264; Beschluß vom 22. Mai 1958 — III B 1210/57 — a.a.O.

Dem steht nicht entgegen, daß es sich bei den Zins- und Tilgungsbeträgen, die der Kläger schuldet, um privatrechtliche Forderungen der Stadt X. gegen den Kläger handelte, denn solche Forderungen können nach § 1 Abs. 1 Nr. 4d ZulG. in Verbindung mit § 1 VOZ. im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben werden, wonach fortlaufende Zins- und Tilgungsbeträge sowie sonstige Jahresleistungen für Darlehen, die vom Reiche, vom Staate, von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens gegeben worden sind, der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren unterliegen, sofern die Einziehung einer Staatsbehörde, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband obliegt. Dabei ist es an sich nach der Fassung der Vorschrift unerheblich, ob es sich bei diesen Zins- und Tilgungsbeträgen um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Forderungen handelt, da eine Unterscheidung in dieser Hinsicht in der Vorschrift nicht gemacht wird. Die Frage könne daher an sich dahingestellt bleiben, ob die Zins- und Tilgungsbeträge auf Grund eines privatrechtlichen Darlehensvertrages geschuldet werden oder nicht.

3. Wenn der Kläger aber in diesem Zusammenhang vorbringt, daß es sich hier um eine privatrechtliche Forderung handele, die nach der heutigen Rechtsanschau-

ung nicht mehr im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchgesetzt werden dürfe, so schneidet er damit ein Problem an, das des öfteren in letzter Zeit Rechtsprechung und Schrifttum beschäftigt hat. Der Senat billigt dabei die Auffassung des Landesverwaltungsgerichts, daß nach wie vor auch privatrechtliche Forderungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzbar sind, wenn das Gesetz den Verwaltungsvollstreckungsvorgang für solche Forderungen ausdrücklich zuläßt.

Wie das Landesverwaltungsgericht dazu zutreffend unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Januar 1955

— V C 107.54. —, Deutsches Verwaltungsblatt — DVBl. — 1955 S. 258 — NJW. 1955 S. 437 — ZMR. 1955 S. 125 — Monatsschrift für Deutsches Recht — MDR. — 1955 S. 313

ausführt, gehören Darlehensverträge, die auf Grund und in Vollziehung eines Bewilligungsbescheides der öffentlichen Hand abgeschlossen werden, dem bürgerlichen Recht an. Das schließt aber nicht aus, daß auch solche privatrechtlichen Forderungen auf Zahlung von Zins- und Tilgungsbeträgen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben werden können, wie sich aus folgenden Erwägungen ergibt:

- a) Das Preußische Zulässigkeitsgesetz läßt eine Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren in der genannten Bestimmung ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur der beizutreibenden Forderung zu. Dieses Gesetz enthält schon deswegen kein nationalsozialistisches Gedankengut, weil es im wesentlichen eine Vereinheitlichung und Zusammenfassung des schon früher bestehenden Rechtszustandes in den verschiedenen preußischen Gebieten brachte. Bis dahin galten die sogenannten Exekutionsverordnungen, insbesondere für den jetzigen Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen, die für die Rheinprovinz vom 24. November 1843 (Gesetzsamml. S. 351) und für die Provinz Westfalen vom 30. Juni 1845 (Gesetzsamml. S. 444), die jeweils in ihren Paragraphen 1 bestimmten, welche Ansprüche der Vollstreckung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren unterlagen. Schon diese Vorschriften nannten insbesondere die sogenannten Domanial- und Forstgefälle, also Beträge, die die Domänen und Forstverwaltungen auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen fordern konnten.

Vgl. das Nähere bei Kautz-Riewald, Verwaltungsvollstreckungsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen, Kommentar 8. Auflage 1955, Anm. 1 zu § 1 ZulG. unter D 1 S. 404 und Einleitung S. 2.

Auch § 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) — KAG. — sieht die Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren auch für privatrechtliche Vergütungen vor, sofern diese nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarif erhoben werden. Insbesondere die Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabengesetz (Art. 58 — Zwangsvollstreckung)

abgedruckt bei Surén, das Preußische Kommunalabgabengesetz 1944 in Anm. 2 zu § 90 KAG. und bei Kautz-Riewald a.a.O. S. 408

betont dazu:

„Das Gesetz geht davon aus, daß es sich bei der Nichtentrichtung dieser an sich lediglich privatrechtlichen Einnahmen der Gemeinden in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle lediglich um eine Versäumnis des Schuldners handele und daß die jedesmalige Beschreitung des Rechtsweges in allen derartigen Fällen seitens der Gemeinden mit Weiterungen verknüpft sei, die weder durch das Interesse der Gemeinde noch durch dasjenige des Schuldners begründet sind.“

- b) Aber auch der Gesetzgeber nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 hat keine Bedenken gehabt, für privatrechtliche Forderungen eine Vollstreckung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren zuzulassen. So bestimmt insbesondere § 1 VwVG. NW., daß Geldforderungen des Landes usw., die öffentlich-rechtlicher Natur sind oder deren Beitrei-

bung im Verwaltungszwangsverfahren durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich zugelassen ist, nach den Bestimmungen des Vollstreckungsgesetzes im Verwaltungswege vollstreckt werden. § 76 VwVG. NW. hat aber das Preußische Zulässigkeitsgesetz nicht außer Kraft gesetzt, so daß dieses Gesetz geradezu vorausgesetzt wird, wenn § 1 VwVG. NW. festlegt, daß die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch gesetzliche Vorschriften zugelassen sein muß.

Vgl. auch Ziffer 1.22 der Ausführungsanweisung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 18. Dezember 1957, Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen 1957 Spalte 2962, wo gerade auch die Vorschriften des § 1 Nr. 3 und 4 ZulG. angeführt sind; ferner Steffens, Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, 3. neubearbeitete Aufl. des „Führers durch die Vollstreckungsbehörden“ 1958 S. 45, Anm. zu § 1 VwVG. NW.; desgleichen Rietdorf in KKZ. 1957 S. 133 (134 oben) und Leisner in KKZ. 1958 S. 92 (94), der lediglich den § 2 ZulG. mit seiner Ermächtigung als erloschen ansieht, da er dem Art. 80 GG. nicht entspreche.

- c) Daß sich auch der Gesetzgeber des Zulässigkeitsgesetzes damals bewußt war, es handele sich hier um eine privatrechtliche Forderung, beweist § 1 Abs. 2 ZulG., wonach in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und 4 die Zulässigkeit des Rechtsweges durch die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens nicht berührt wird. Wenn Bettermann in NJW. 1953 S. 107 bei seinen Ausführungen zu § 108 MRVO. 165 bemerkt, daß diese Vorschrift bei privatrechtlichen Ansprüchen nur dann zum Zuge kommt, wenn, was nur ausnahmsweise vorkomme, diese im Verwaltungszwangsverfahren statt im zivilprozessualen Zwangsvollstreckungsverfahren beizutreiben sind, und in Fußnote 10 unter Hinweis auf § 1 Nr. 3 und 4 ZulG. deren Gültigkeit im Hinblick auf § 4 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung — ZPO. — mindestens teilweise für zweifelhaft hält, so vermag der Senat sich dieser Auffassung nicht anzuschließen. Seine Ansicht, die er nicht näher begründet hat, überzeugt schon deswegen nicht, weil Art. 4 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung — EG. ZPO. — lediglich bestimmt, daß für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstand oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden darf. Dieser Rechtsweg wird aber gerade durch § 1 Abs. 2 ZulG. nicht ausgeschlossen, sondern im Gegenteil ausdrücklich erhalten, womit der Vorschrift des § 4 EG. ZPO. Genüge geschehen ist. Der Schuldner kann daher jederzeit auf Rückzahlung oder auf Feststellung seiner Nichtverpflichtung vor dem ordentlichen Gericht klagen, wenn er glaubt, daß er zur Zahlung nicht verpflichtet sei.

Vgl. so mit Recht Kautz-Riewald, a.a.O. Anm. 4 zu § 1 ZulG. im Abschn. D 1 S. 409.

- d) Die Auffassung des Senats steht nicht im Widerspruch mit der bisherigen Rechtsprechung des Obergerichtes. Zwar hat der VII. Senat in seiner Entscheidung vom 23. März 1954,

— VII B 957/52 — in MDR. 1954 S. 380 — NJW. 1954 S. 896 — Juristenzeitung 1954 S. 549 — DOV. 1954 S. 734 (n. L.)

ausgesprochen, daß bürgerliche Rechtsansprüche nicht schon deshalb im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben sind, weil der Anspruch in einem vor dem Verwaltungsgericht geschlossenen Vergleich begründet oder geregelt worden ist. Der Senat hat deshalb die Anwendbarkeit des § 108 MRVO. 165 in Verbindung mit § 60 des Preußischen Landesverwaltungsgesetzes für die Durchsetzung solcher Ansprüche verneint. Gleichwohl hat er aber in dieser Entscheidung ausgeführt, daß bei privat-

rechtlichen Ansprüchen die Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens ausnahmsweise zur Anwendung kommen, wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen entweder für deren Geltendmachung der Verwaltungsrechtsweg oder für deren Vollstreckung der Weg des Verwaltungszwangsverfahrens ausdrücklich vorgeschrieben sei, wobei gerade auf den § 1 Nr. 3 und 4 ZulG. hingewiesen wird. Im übrigen aber hat das Obergericht Münster an dieser Auffassung später nicht mehr festgehalten, wie sich aus den Beschlüssen vom 23. September 1955, 15. Dezember 1955 und 7. Juni 1957 ergibt,

vgl. II B 716/55 vom 23. September 1955, MDR. 1955 S. 763 — DOV. 1956 S. 126; II B 951/55 vom 15. Dezember 1955, ZMR. 1956 S. 243 und II B 439/57 vom 7. Juni 1957, ZMR. 1957 S. 284 Nr. 52.

Auch die Entscheidung des VIII. Senats vom 27. Januar 1954

— VIII B 1040/53 — in NJW. 1954 S. 654 — OVGE. Bd. 8 S. 206 — ZMR. 1955 S. 56

steht nicht entgegen, weil diese Entscheidung lediglich das Zulässigkeitsgesetz anführt, ohne sich mit dem Problem näher zu beschäftigen. Desgleichen ergibt sich auch aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 1957 — VII B 47-57 — (DVBl. 1958 S. 136) kein Bedenken, wo ebenfalls das Zulässigkeitsgesetz lediglich angeführt wird.

- e) Auch verfassungsrechtliche Bedenken können gegen die Beitreibung einer privatrechtlichen Forderung im Verwaltungszwangsverfahren nicht erhoben werden. Wenn das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß zum Baulandbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1956 — 1 BvL 28/55 und 49/55 — (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts — BVerfGE. — Bd. 4 S. 387 — NJW. 1956 S. 625 — DVBl. 1956 S. 297) die Auffassung vertritt, daß es weder ein verfassungsrechtlich gesichertes Entscheidungsmonopol der Verwaltungsgerichte für alle öffentlich-rechtlichen Fragen schlechthin gibt, dann muß das gleiche umgekehrt auch für die ordentlichen Gerichte gelten, weil es auch kein verfassungsrechtlich gesichertes Monopol der ordentlichen Gerichte für alle privatrechtlichen Ansprüche schlechthin gibt. Denn § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist verfassungsrechtlich nicht gesichert, und überdies bestimmt diese Vorschrift, daß vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gehören, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Desgleichen bestimmt auch Art. 19 Abs. 4 GG. lediglich, daß der Rechtsweg offensteht für jeden, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Und „soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben“. Dem Kläger steht aber hier gegen die Festsetzung der Mahngebühr der Verwaltungsrechtsweg offen, soweit er zu der Mahngebühr herangezogen worden ist. Die besonderen Ausnahmen im Grundgesetz, wonach der ordentliche Rechtsweg ausdrücklich vorgeschrieben ist, insbesondere also die Ausnahmen in Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG. und in Art. 34 GG. liegen hier nicht vor. Zusammenfassend bleibt daher festzustellen, daß die Beitreibung der Zins- und Tilgungsbeträge im Verwaltungszwangsverfahren zulässig ist.

4. Soweit sich der Kläger gegen die Höhe der Mahngebühren gewandt hat, hat sich durch die Herabsetzung der Gebühr auf den Betrag von 74,55 DM der Rechtsstreit teilweise in der Hauptsache erledigt. Hinsichtlich des Restbetrages ist aber die Gebührenforderung nach § 54 VOZ. begründet. Denn für die Mahnung nach § 7 VOZ. wird eine Gebühr (Mahngebühr) erhoben, die eins vom Hundert von einem Betrag bis zu 100,— DM und ein halb vom Hundert von dem darüber hinausgehenden Betrag ausmacht. Angemahnt

sind mit der Mahnung vom 29. November 1954 die Beträge von 14 812,50 DM, so daß sich für den Betrag von 100,— DM eine Mahngebühr von 73,55 DM und damit als Gesamtbetrag eine solche von 74,55 DM ergibt. Für die Mahnung mit Schreiben vom 29. November 1954 dürfte daher die Mahngebühr in dieser Höhe nach § 54 VOZ. erhoben werden.

5. Wenn der Kläger demgegenüber vorbringt, daß die Mahnung in diesem Zeitpunkt noch nicht hätte erfolgen dürfen, so gehen seine Ausführungen dazu fehl. Denn, wie das Landesverwaltungsgericht im einzelnen zutreffend ausgeführt hat, war der Kläger nach **A b l e h n u n g** seiner weiteren Stundungsanträge durch die Schreiben vom 4. Oktober und 26. Oktober 1954 nunmehr zur Zahlung der Rückstände verpflichtet. Zins- und Tilgungsbeträge waren daher fällig. Wenn der Oberstadtdirektor überdies noch in seinem Schreiben vom 23. November 1954 eine **e r n e u t e** Stundung **a b l e h n t e**, so konnte die Beklagte mit der Mahnung vom 29. November 1954 zu Recht die Rückstände anmahnen und dabei schon eine Mahngebühr festsetzen. Wenn der Oberstadtdirektor im Schreiben vom 23. November 1954 zum Schluß anheimstellt, daß der Kläger sich an den Regierungspräsidenten wenden möchte, so liegt darin nach der in den vorhergehenden Sätzen klar ausgesprochenen Ablehnung weiterer Stundungen keine neue Stundung. Auch konnte der Kläger aus diesem Anheimgeben nicht den Schluß ziehen, daß es doch noch zu einer weiteren Stundung kommen werde. Einer Beweiserhebung darüber, welche weiteren Versuche der Kläger nach dem 23. November 1954 noch unternommen hat, um eine weitere Stundung zu erreichen, bedarf es daher nicht, da der Kläger mit den Schreiben vom 4. Oktober 1954, 26. Oktober 1954 und 23. November 1954 endgültig davon in Kenntnis gesetzt wurde, daß Stundungen nicht mehr in Betracht kämen. Die mit Schreiben vom 29. November 1954 festgesetzte Mahngebühr wurde daher durch die **s p ä t e r e n** Stundungsverhandlungen nicht ausgeschlossen. Auch stellt es keinen Verstoß der Behörde gegen Treu und Glauben dar, wenn bereits — nach dreimaliger Ablehnung der Stundungsgesuche zuletzt durch das Schreiben des Oberstadtdirektors vom 23. November 1954 — mit der Anforderung der Mahngebühr durch den Mahnzettel der Stadthauptkasse X. vom 29. November 1954 das Vollstreckungsverfahren gegen den Kläger eingeleitet wurde. Denn der Kläger hätte nicht erst mit der Ablehnung seines Stundungsgesuches durch den Oberstadtdirektor die Dienstaufsichtsbeschwerde erheben können, sondern er hätte bereits nach den früheren Ablehnungen eine solche Beschwerde einlegen können. Daß ihm diese Möglichkeit bekannt war und er nicht erst durch das Schreiben des Oberstadtdirektors darüber belehrt worden ist, beweist seine frühere Dienstaufsichtsbeschwerde vom 10. Februar 1954 (Blatt 9 der Beiakten; Stadt X — Kämmererei —), mit der er sich bereits früher gegen die teilweise Versagung von Stundungsanträgen gewandt hat. Wenn daher der Kläger trotz Ablehnung seiner Stundungsanträge durch die drei genannten Schreiben erst mit Schreiben vom 9. Dezember 1954 erneut eine Dienstaufsichtsbeschwerde einlegt, so kann in der Erhebung der Mahngebühr nach **d r e i m a l i g e r** Ablehnung der Stundungsgesuche kein Verstoß der Behörde gegen Treu und Glauben erblickt werden.

6. Ein Anspruch des Klägers auf Erlass der zu Recht erhobenen Mahngebühr steht dem Kläger nicht zu, wie das Landesverwaltungsgericht bereits zutreffend dargelegt hat. Insbesondere stellt es für den Kläger keine unbillige Härte dar, wenn ihm ein Darlehn von 150 000,— DM zur Verfügung gestellt und von ihm bei einem fälligen Darlehnsbetrag von 14 812,50 DM die gesetzlich zulässige Mahngebühr von 74,55 DM verlangt wurde.

Die Berufung des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus § 98 Abs. 2 MRVO. 165 zurückzuweisen.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Entscheidung auf Landesrecht beruht. Soweit die Auslegung von Normen des Landesrechts auf die Anwendung von allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts gestützt wird, sind auch diese Grundsätze nicht revisibel, wie das Bundesverwaltungsgericht des öfteren ausgesprochen hat.

Vgl. Beschluß vom 19. Juni 1954 — II B 105.53 —, ZMR. 1954 S. 381; vom 19. Januar 1956 — V B 181.55 —, KStZ. 1956 S. 83 und Urteil vom 24. Juni 1955 — V C 73.54 —, DOV. 1955 S. 700 — Gewerbeschreibarchiv 1955 S. 85."

- An die Regierungspräsidenten,
Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und
Münster,
den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle
Essen —,
die Gemeinden und Gemeindeverbände, welche Lan-
deswohnungsbaudarlehen verwalten;

n a c h r i c h t l i c h :

- An die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW,
Düsseldorf, Haroldstraße 3,
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank,
Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale),
Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1959 S. 2980.

II.

Innenminister

Beiträge

zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 24. 11. 1959 —
I C 1 / 12-11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 111: „Die Verdienstverhältnisse der Angestellten in der gewerblichen Wirtschaft Nordrhein-Westfalens“

Bezugspreis: 5,— DM zuzüglich Versandkosten.

Das Heft ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

Bei dem „Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen“ (MBl. NW. 1959 S. 2628) handelt es sich nicht um eine Publikation in der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“, wie an oben bezeichneter Stelle angegeben, sondern um eine **S o n d e r**veröffentlichung des Statistischen Landesamtes.

Das Heft 110 in der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ enthält „Die Verdienstverhältnisse der Arbeiter in der Industrie Nordrhein-Westfalens“ (Bek. v. 3. 9. 1959 — MBl. NW. S. 2393/94).

— MBl. NW. 1959 S. 2986.

Öffentliche Sammlung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger

Bek. d. Innenministers v. 27. 11. 1959 —
I C 3 / 24—12.14

Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e. V., Bremen, Werderstraße 2, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. 1960 bis 31. 12. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Zugelassen sind

- a) Sammlung von Geldspenden durch Versenden von Werbeschreiben,
b) Sammlung von Geldspenden bei Werbefilmvorführungen,

- c) Geldsammlung durch Aufstellen von Sammelschiffchen an geeignet erscheinenden Plätzen,
d) Werbung von Mitgliedern.

— MBl. NW. 1959 S. 2986.

Öffentliche Sammlung Errichtung eines Kindergartens in Düsseldorf

Bek. d. Innenministers v. 27. 11. 1959 —
I C 3 / 24—12.82

Dem Verein „Christliche Hilfe Emmaus e. V.“ in Düsseldorf, Blumenstraße 4, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 10. Dezember 1959 bis 15. Januar 1960 eine öffentliche Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind die Sammlung von Bildern und Plastiken bei Künstlern des Landes Nordrhein-Westfalen und der Verkauf der gesammelten Kunstwerke zugelassen.

— MBl. NW. 1959 S. 2987.

Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 11. 1959 —
B 2720 — 4647/IV/59

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41 S. 200) für den Monat

Oktober 1959 auf

100,— DM-Ost = 25,10 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1959 S. 2988.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 39 v. 30. 11. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
	Berichtigung	2125	161
24. 11. 59	Verordnung zur Bestimmung der Gründungsbehörde für den Wasser- und Bodenverband Maibach in Oelde-Mennighausen, Landkreis Beckum	232	161
10. 11. 59	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Lehrwerkstätten	7124	161
5. 11. 59	Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 11. 1959 über Gebührensätze für Kredite der Teilzahlungsfinanzierungsinstitute	760	161

— MBl. NW. 1959 S. 2987/88.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23. v. 1. 12. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Register- und Aktenführung der hauptamtlichen Bewährungshelfer und Verwaltung des Schriftgutes	261	1. StGB §§ 3, 175. — Der Umstand, daß in Holland eine dem § 175 StGB entsprechende Strafvorschrift fehlt, rechtfertigt nicht den Schluß, daß ein solches Vergehen, das ein in Deutschland wohnender Täter in Holland verübt, kein strafwürdiges Unrecht ist. OLG Hamm vom 15. September 1959 — 2 Ws 206/59	268
Ermittlungskosten des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Erlöse aus der Verwertung der durch rechtskräftiges Urteil eingezogenen Gegenstände	263	2. StGB § 170 b, EGBGB Art. 19. — Die Unterhaltspflicht eines Italieners gegenüber seinen ehelichen Kindern richtet sich gem. Art. 19 EGBGB nach italienischem Recht. — Hiernach hat das Kind einen unbedingten Unterhaltsanspruch gegen den Vater, auch wenn diesem das Kind widerrechtlich vorerhalten wird. — Zur Frage, ob der Irrtum über das Bestehen der Unterhaltspflicht ein Verbots- oder ein Sachverhaltsirrtum ist. OLG Hamm vom 7. September 1959 — 2 Ss 127/59	269
Erlaß von Gerichtsgebühren beim Straßenbau	263	3. StVO § 2 III. — Das gelbe Blinklicht setzt die amtlichen Gebots- und Verbotsschilder, die an der durch Blinklicht gekennzeichneten Straßenkreuzung angebracht sind, nicht außer Kraft. OLG Düsseldorf vom 20. August 1959 — (1) Ss 550/59	269
Gebührenfreie Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis in Angelegenheiten der Sozialversicherung	263	4. StPO §§ 136a, 302. — Die in § 136a StPO verankerten Rechtsgrundsätze gelten auch für verfahrensrechtliche Willenserklärungen des Angekl. oder seines Verteidigers, die in einer nach § 136a StPO verbotenen Weise durch Organe der Strafrechtspflege herbeigeführt worden sind. Die Erklärung über die Rücknahme eines Rechtsmittels ist daher unwirksam, wenn sie auf eine fehlerhafte Belehrung des Richters zurückzuführen ist (im Anschluß an OLG Bremen, JZ 55, 680, und OLG Hamm, JMBI. NRW 56, 250). OLG Düsseldorf vom 10. September 1959 — 2 Ws 328/59 (748)	270
Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und bei der Bewilligung des Armenrechts im Verhältnis zu Israel	263	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	
Hinweise auf Rundverfügungen	263	OWiG §§ 53, 54, 55; VO üb. d. Lärmbekämpfung § 5. — Ist die Zustellung des Bußgeldbescheides nicht ordnungsgemäß erfolgt, so führt der dennoch erfolgte Antrag des Betroffenen auf gerichtl. Entscheidung zur Heilung des Zustellungsmangels insoweit, als die Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung des Bußgeldbescheides bei eingetretener Rechtskraft der gerichtl. Entscheidung diese Rechtskraftwirkung auf den Bußgeldbescheid erstreckt. Das Rechtsbeschwerdegericht braucht den Zustellungsmangel in diesem Falle nicht zu berücksichtigen.	
Personalnachrichten	263	Das Verbot ruhestörender Betätigung zur Nachtzeit gilt allgemein und ist nicht auf gewerbliche Betätigung beschränkt. — Betätigung ist jede ruhestörende Tätigkeit, ohne daß sie ein fortlaufendes, gleichartiges Handeln darzustellen braucht. Ausgenommen sind sozialadäquate Geräuschverursachungen. OLG Köln vom 14. Juli 1959 — 1 Ws 21/59 B	271
Gesetzgebungsübersicht	265		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. StVG § 7 II; StVO § 17. — Wenn ein Kraftfahrer sich links eingeordnet hat und sein Linksabbiegen auch durch den Fahrtrichtungsanzeiger dem geradeaus verlaufenden Verkehr angezeigt hat, so darf er sich darauf verlassen, daß der Zweck seines Einordnens von den hinter ihm kommenden Verkehrsteilnehmern erkannt worden ist und daß diese rechts von ihm vorbeifahren und nicht in grob verkehrswidriger Weise versuchen, ihn noch links zu überholen. OLG Köln vom 17. September 1959 — 9 W 97/59	265		
2. WohnBewG § 30. — Vor Beginn der Zwangsvollstreckung kann auf den Vollstreckungsschutz nach dem WohnBewG nicht verzichtet werden. OLG Hamm vom 25. September 1959 — 15 W 383/59	265		
Freiwillige Gerichtsbarkeit			
1. FGG § 46. — Voraussetzung einer Abgabe nach § 46 FGG ist, daß das abgebende Gericht zuständig ist. — Der Aufenthaltswechsel eines unehelichen Kindes allein ist kein wichtiger Grund zur Abgabe. Den Interessen des Mündels wird gewöhnlich durch eine Abgabe der Amtsvormundschaft an das Jugendamt des Aufenthaltsortes (vgl. § 39 JWG) Rechnung getragen. Nur bei besonderen Gegebenheiten (erhebliche Erschwerung des Verkehrs des Amtsvormundes mit dem Vormundschaftsgericht) ist ein wichtiger Abgabegrund anzunehmen. OLG Köln vom 2. September 1959 — 8 AR 12/59	266		
2. UnterbrG NW §§ 15, 5; FGG § 27. — Die sofortige weitere Beschwerde ist unzulässig, wenn sie erst zu einem Zeitpunkt eingelegt wird, in dem die vom Amtsgericht angeordnete einstweilige Unterbringung bereits abgelaufen ist. OLG Hamm vom 14. Juli 1959 — 15 W 275/59	267		

— MBl. NW. 1959 S. 2989/90.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen — 4. Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 16. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 14. bis 16. Dezember 1959
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Dienstag, dem 15. Dezember 1959, 10 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	197	Neuwahl der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Beschwerdeaus- schüssen für den Lastenausgleich	
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in II. Lesung	
2	186 162	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Birgelen, Selfkantkreis Geilenkirchen- Heinsberg, Wildenrath und Arsbeck, Landkreis Erkelenz	
3	188 166	Berichterstatte: Abg. Hansen (CDU) Entwurf eines Gesetzes über Änderung der Amtsgerichtsbezirke Essen, Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer	
		Berichterstatte: Abg. Büttner (CDU)	
		b) Gesetze in I. Lesung	
4	189	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1960 (Haushaltsgesetz 1960)	
		— Einbringung —	
		In Verbindung damit:	
	191	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr	
5	190	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lasten- ausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960	
		— Einbringung —	
6	185	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Neheim-Hüsten und der Gemeinde Bruch- hausen, Landkreis Arnsberg	
7	192	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemein- den Niedersprockhövel und Obersprockhövel, Ennepe-Ruhr- Kreis	
		II. Staatsverträge	
8	182	Regierungsvorlage: Abkommen über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland	
		III. Interpellationen	
9	177	Fraktion der FDP: Luftfahrtspolitik — Interpellation Nr. 9 —	
		IV. Ausschlußberichte	
10	187	Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität: Anzeigesachen gegen Abgeordnete	
		V. Anträge	
11	179	Fraktion der FDP Vorlegung des Entwurfs eines Volksschullehrerbildungsgesetzes	
		VI. Eingaben	
12	195	Beschlüsse zu Eingaben	

— MBL NW. 1959 S. 2991/92.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zähl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.